



KAMMERAKTUELL

EDITORIAL

Vorankündigung Ordentliche Kammerversammlung	3
----------------------------------------------	---

IN EIGENER SACHE

26. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung (DIJV)	4
Besuch der namibischen Delegation	5
Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft verleiht Preis in studentischem Aufsatzwettbewerb	6
Schlichterinnen und Schlichter für die Gütestelle gesucht!	7

ZUR ANWALTlichen ARBEIT

Schlichtung - Umweg oder Abkürzung zum Ziel?	8
Änderung von BORA und FAO treten in Kraft	10
Aus der Fachanwaltsbezeichnung „Insolvenzrecht“ wird „Insolvenz- und Sanierungsrecht“	10
Beschlüsse der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung zur BORA	11
Neue Versicherungspflichten für Berufsausübungsgesellschaften	11
50. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten	11
CCBE-Guide „Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte“	12
Austausch alter beA-Karten wegen bevorstehenden Ablaufs der Gültigkeit	12
Einreichen einer Schutzschrift per beA	13
Elektronische Zwangsvollstreckung - wie geht das?	14
Aus den Beschwerdeabteilungen	16
Gebühr nach Nr. 2303 Nr. 1 VV-RVG bei Vertretung vor der Gutachter- und Schlichtungsstelle der Ärztekammer	17

AUSBILDUNG

Ergebnisse der Fachwirtprüfungen 2022	18
Neuer Podcast der BRAK – „Ohne Moos nix los! Zwangsvollstreckungsgeheimnisse eines Rechtsfachwirts“	19
Vocatium Rhein-Main	19
Weiterbildungsstipendium	20
Praktikumswoche Frankfurt am Main	20
Ausbildungsvertrag Online	20
Anmeldeschluss Winterabschlussprüfung 2022/2023	21
„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	21
Berufsbildungsbericht 2021 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	21

MITTEILUNGEN

Mitgliederstatistik Bundesrechtsanwaltskammer	22
Gesetzesentwurf für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden	23
Gesetzesentwurf zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe	24
Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister	25
Jobportal des BFB	25
AI4Lawyers Guide	25
CCBE-Handbücher zur Geldwäschebekämpfung	26
10. Soldan Moot	26
Schlichtungsstelle: Beirat	27
Erfolgreiches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion und Hochwasserhilfe 2021	27

FORTBILDUNGEN

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	28
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	28
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	28

IMPRESSUM



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Hessische Ministerium der Justiz hat eine neue Führungsspitze. Neuer Hessischer Minister der Justiz ist seit 31. Mai 2022 Herr Prof. Dr. Roman Poseck. Neue Hessische Staatsministerin der Justiz ist Frau Tanja Eichner. Beide sind keine Berufspolitiker, sondern kommen aus der Praxis. Herr Prof. Dr. Poseck war die letzten 10 Jahre Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main und von 2017 bis zu seiner Ernennung zum Minister außerdem Präsident des Strafgerichtshofs des Landes Hessen. Frau Eichner war viele Jahre in der Arbeitsgerichtsbarkeit als Richterin tätig.

Herr Prof. Dr. Poseck ist mit den Nöten der Gerichte in Bezug auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, aber auch mit den Problemen der hessischen Justiz zum Thema Digitalisierung bestens vertraut. Er selbst hat die bestehenden Probleme und ihre Ursachen, wie im Übrigen auch der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main, Herr Dr. Wolf, im vergangenen Winter in ausführlichen Interviews gegenüber der FAZ deutlich thematisiert. Ich bin deshalb optimistisch, dass diese zunehmend auch die Anwaltschaft betreffenden Themen mit Nachdruck weiterverfolgt werden und die Hessische Landesregierung und der Hessische Landtag für die hierzu notwendige finanzielle Ausstattung der hessischen Justiz sorgen.

Ein anderes, allerdings ebenfalls außerordentlich wichtiges Thema ist die in Deutschland geradezu explodierende Inflationsrate. Sie wird zwangsläufig Lohn- und Gehaltserhöhungen für unsere juristischen und nichtjuristischen Mitarbeiter auslösen. Dies wiederum wird die Erträge unserer Büros nachhaltig beeinträchtigen. Es ist deshalb dringend geboten, die gemeinsame Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer und des DAV, eine Anpassung der RVG-Sätze zum Inflationsausgleich zu erreichen, zu forcieren.

Dabei muss der Politik klargemacht werden, dass ein funktionierender Rechtsstaat auf Dauer auch voraussetzt, dass alle für ihn Handelnden angemessen vergütet werden.

Ich wünsche Ihnen eine erholsame, friedliche und gesunde Sommerzeit.

Ihr



Dr. Michael Griem
Präsident

VORANKÜNDIGUNG // SAVE THE DATE

Ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

8. November 2022, 16:00 Uhr,

Deutsche Nationalbibliothek, Frankfurt am Main

26. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung (DIJV)

In der Zeit vom 2. bis 8. Mai 2022 hat in Bonn die 26. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung (DIJV) stattgefunden, in der die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main seit 2001 Mitglied ist. Da das Treffen aufgrund der Pandemie 2021 abgesagt wurde, war die Freude der rund 150 Teilnehmer über das Treffen in Präsenz umso größer. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main war mit ihrem Vizepräsidenten, RauN Dr. Wulf Albach, und der Geschäftsführerin Dr. Christine Hofmann vertreten. Die Begrüßungsworte im Haus der Geschichte sprachen die Präsidentin der DIJV, [Brigitte Zypries](#), Elmar Esser (Vorsitzender der DIJV) sowie der Justizminister des Landes NRW, [Peter Biesenbach](#).

Auf dem Programm standen hochkarätige Referenten, die ihre Vorträge aktuellen Rechts- und Gesellschaftsthemen widmen. So hielten unter anderem Dr. Ulrich Maidowski, Richter am Bundesverfassungsgericht und Prof. Dr. Yoram Danziger, früherer Richter am israelischen Supreme Court in Tel Aviv, spannende Festvorträge zum Thema Klimaschutz. Weitere Beiträge widmeten sich dem Thema Hate Speech im Internet und den sozialen Medien als deren „Brandbeschleuniger“. Acht parallele Sessions widmeten sich außerdem den Themen Antisemitismus, Projekten zur Aufarbeitung der Geschichte von Bundessozialgericht und Bundesanwaltschaft, staatlichen (Zwangs-)Maßnahmen in der Corona-Pandemie sowie völkerrechtlichen Fragestellungen zum Krieg in der Ukraine. In Kooperation mit der Bundesrechtsanwaltskammer wurde auch das Thema Geldwäsche debattiert. Redner waren dabei u. a. der Generalbundesanwalt, der israelische Generalstaatsanwalt sowie der Präsident des Bundessozialgerichts.

Neben dem fachlichen Programm, kam auch der persönliche Austausch in den Pausen nicht zu kurz, wie auf dem Bild zu sehen ist.



Zu sehen sind hier (von links nach rechts): Elmar Esser, Dr. Lothar Scholz, Brigitte Zypries, Dr. Christine Hofmann, Zvi Tirosh.

Besuch der namibischen Delegation

Im Rahmen der Fact Finding Missions 2022 konnte in der 21. KW der lang erwartete Gegenbesuch der namibischen Delegation in Frankfurt am Main stattfinden. Im Mittelpunkt des Treffens stand die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Juristischen Fakultät der Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie der University of Namibia UNAM für eine langfristige und nachhaltige Zusammenarbeit der juristischen Fakultäten. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, vertreten durch Vizepräsidentin Dr. Heike Stintzing und Geschäftsführerin Dr. Christine Hofmann, sowie die Law Society of Namibia, die mit drei Teilnehmern zugegen war, unterstützen das vom DAAD geförderte Projekt.

In diesem Zusammenhang fand unter anderem auch ein Treffen der Delegationsmitglieder in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt statt. Dr. Heike Stintzing begrüßte die Teilnehmer zu einem mehrstündigen fachlichen Austausch zu den Themen

„Aufgaben der Selbstverwaltung und Aus- und Fortbildung von Juristen und Rechtsanwälten“ in beiden Ländern. Etwas mehr Geselligkeit stand am Donnerstag auf dem Programm: Gemeinsam ging es in den Rheingau, dort zunächst zu einer englischsprachigen Führung ins Kloster Eberbach und danach zu einem Abendessen im wunderschönen Rheingau.

Der Freitag bildete mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden juristischen Fakultäten schließlich den krönenden Abschluss des Delegationsbesuchs.



(oberes Bild v.l.n.r.) Robin Ettl, Sune de Klerk, Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, Dr. Kenneth Ferdie Mundia, Dr. Meyer van den Berg, Prof. Dr. Ndatega Asheela-Shikalepo, Prof. Dr. Manfred Wandt, Prof. Dr. Peter Reusch, Josefina Simaneka Nekongo, Dr. Christine Hofmann, Ngutjiua Hijarunguru, Beate Christine Hofmann.

Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft verleiht Preis in studentischem Aufsatzwettbewerb

Zum nunmehr zwölften Mal hat die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft in Frankfurt am Main die Gewinner ihres jährlichen Aufsatzwettbewerbes ausgezeichnet. Der mit insgesamt 10.000 Euro dotierte Preis ging dieses Jahr an Clemens Hufeld, Paul Bruno Hartwig, Lukas Quack, Marvin Ruth und Constantin Luft.



Thomas Metz, Staatssekretär im Hessischen Justizministerium, hielt die Begrüßungsansprache. „Die Qualität aller Beiträge war auch in diesem Jahr wieder bemerkenswert. Die Stiftung sieht sich darin bestätigt, die mit einem Geldpreis ausgezeichneten Beiträge auch in ihrer Buchreihe zu veröffentlichen“, betonte Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard, Vorsitzender des Stiftungsvorstands, der die Auszeichnungen übergab.



Von links nach rechts: Thomas Metz, Constantin Luft, Bruno Hartwig, Dr. Mark C. Hilgard, Clemens Hufeld, Marvin Ruth, Lukas Quack, Christian Solmecke

Das Thema des Wettbewerbs, zu dem die Stiftung Jurastudentinnen und Jurastudenten sowie Referendare aus ganz Deutschland aufgerufen hatte, lautete LegalTech: Fluch oder Segen für die Anwaltschaft? Die Resonanz war groß, es gab viele Einsendungen aus ganz Deutschland. Die Beiträge wurden von Rechtsanwalt Christian Solmecke, LL.M. (Partner bei WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte & Geschäftsführer der cloudbasierten Kanzleimanagement Software Legalvisio) als Juror begutachtet. Er hielt auch die Laudatio während der Preisverleihung in der Villa Bonn im Frankfurter Westend, an der neben Staatssekretär Thomas Metz weitere hochrangige Vertreter des Justizministeriums, verschiedener Gerichte, Universitäten, Repräsentanten verschiedener Verwaltungsorganisationen und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main teilnahmen.

Die Beiträge der Preisträger sind als eigenes Buch erschienen (Band 12 der Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft). Damit setzt die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft ihre Schriftenreihe zu aktuellen Brennpunkten der rechtspolitischen Diskussion fort. Bereits erschienen sind „Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna-Prozesses“ (Band 1), „Elektronische Fußfessel – Fluch oder Segen der Kriminalpolitik“ (Band 2), „Schwimmen mit Fingerabdruck“ (Band 3), der sich mit den biometrischen Herausforderungen für das Recht der Gegenwart und der Zukunft beschäftigte, „Kulturflaute, Kulturwertmark oder Three strikes and you are out: Wie soll mit Kreativität im Internet umgegangen werden?“ (Band 4), „Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft – Gibt es einen Funktionswandel der ‚Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens‘ (§ 169 GVG)?“ (Band 5), „Deals im Strafverfahren – Darf sich ein Angeklagter im Strafverfahren ‚freikaufen‘?“ (Band 6), „Von Brokdorf zu Blockupy und Pegida. Ist das derzeitige Versammlungsgesetz noch zeitgemäß?“ (Band 7), „Die Internetkriminalität boomt – Braucht das Strafgesetzbuch ein Update?“ (Band 8), „Hilfe – meine Richterin trägt eine Burka“ (Band 9), „Vorschläge zur Reform des Asylrechts in Deutschland“ (Band 10) und „Viel Rauch um nichts? Ein Feuerwerk an Argumenten zu Kollektivstrafen im Sport“ (Band 11). Zudem gibt es einen Sammelband, in dem die ersten 10 Bände der Schriftenreihe zusammengefasst wurden.

Fotos der Preisverleihung finden sich auf der Website der Stiftung unter www.SHRA.de

Dr. Mark C. Hilgard

Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft
Vorsitzender des Vorstands
Vorstand@SHRA.de

Schlichterinnen und Schlichter für die Gütestelle gesucht!

Als Gütestelle nach § 15a EGZPO i.V.m. dem Hessischen Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung führt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Schlichtungsverfahren in den Fällen der obligatorischen Streitschlichtung bei bestimmten nachbarrechtlichen Streitigkeiten und bei Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre sowie darüber hinaus auf freiwilliger Basis durch.

Schlichterinnen und Schlichter der Gütestelle sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken. Sie sind aus ihrer täglichen Praxis damit vertraut, komplexe Sachverhalte zu erfassen, Vergleichsvorschläge zu entwerfen und diese mit ihren rechtlichen Konsequenzen den Rechtsuchenden zu erläutern. Weiterhin sind sie mit den speziellen Verhandlungs- und Mediationstechniken in einem Schlichtungsverfahren vertraut.

Da bei einigen Amtsgerichtsbezirken aktuell keine ausreichende Anzahl an Schlichterinnen und Schlichtern zur Verfügung steht, bitten wir alle Mitglieder die Interesse an einer Tätigkeit als Schlichterin oder Schlichter haben, sich bis zum **15. August 2022** per E-Mail (liederbach@rak ffm.de), beA oder postalisch bei der Gütestelle zu melden.

Konkret suchen wir für folgende Amtsgerichtsbezirke weitere Schlichterinnen und Schlichter: Alsfeld, Bad Schwalbach, Büdingen, Dillenburg, Fürth, Gelnhausen, Groß-Gerau, Idstein, Königstein, Lampertheim, Langen, Rüdesheim, Rüsselsheim und Weilburg.

Schlichtung – Umweg oder Abkürzung zum Ziel?

Elisabeth Mette, Schlichterin, Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Wenn die Mandantschaft sich weigert, die Kostennote zu begleichen oder wegen angeblicher Schlechtleistung eine Schadensersatzforderung geltend macht, ist die erste Reaktion der betroffenen Anwaltschaft absehbar.

Ob unter hoher Arbeitsbelastung ächzend oder in der Krisenzeit unter wirtschaftlicher Ungewissheit leidend – meist wird ohne Weiteres zunächst eine gerichtliche Klärung ins Auge gefasst. Die Anwaltschaft glaubt fest daran, alles richtig gemacht zu haben, kann ihre Forderungen jedenfalls ausgefeilt begründen, die Gegenforderungen kenntnisreich zurückweisen und ist verfahrensrechtlich versiert. Sie wird der gerichtlichen Auseinandersetzung ohne Scheu entgegenblicken.



Elisabeth Mette

Der Impuls, auf die eigene Kompetenz zu vertrauen und täglich geübte Strategien auf den Streitfall mit dem Mandanten anzuwenden, kann leicht dazu führen, sich über die Zielsetzung zu wenig Gedanken zu machen. Vordergründig geht es selbstverständlich darum, eine schnelle und wirtschaftliche Lösung des Konflikts herbeizuführen. Die Gebührenrechnung soll zügig bezahlt, die Schadensersatzforderung als unbegründet zurückgewiesen werden.

Aber ist das wirklich das einzige Ziel? Geht es nur ums Geld oder steht mehr auf dem Spiel? Die mit der Leistung und Gegenforderung unzufriedene Mandantschaft bedroht doch zweifellos die Reputation. In unserer digitalen, transparenten Welt kann dies weitreichende Auswirkungen haben. Das Ansehen der eigenen Person als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und das des gesamten Berufsstands gilt es daher zusätzlich zu wahren.

Beide Ziele, eine schnelle Konfliktlösung und die Wiederherstellung des Vertrauens können mit dem Gang zum Gericht nicht erreicht werden. Im besten Fall ist das Klageverfahren innerhalb weniger Monate erledigt und endet vollumfänglich zugunsten des Anwalts. Aber wie realistisch diese ideale Verfahrensdauer in Anbetracht der unterschiedlichen Geschäftsbelastung des zuständigen Gerichts ist, mag jede Anwältin/jeder Anwalt für sich beantworten. Die Aussichten auf einen schnellen gerichtlichen Erfolg werden oft auch dadurch getrübt, dass sich die Prozessrisikoeinschätzung von Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und Gericht nicht immer decken. Selbst wenn aber die Mandantschaft unterliegt, verlässt diese den Gerichtssaal als Verlierer. Letzteres wird die Heilung des durch den Streit erlittenen Vertrauensbruchs nicht befördern.

Ist hingegen die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt im Streit mit der Mandantschaft um Gebühren und/oder Schadensersatz bereit, vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft einen Einigungsversuch zu unternehmen, wird die Mandantschaft das erfahrungsgemäß als Entgegenkommen bewerten. Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen und beweisen daher Größe, wenn sie es auf sich nehmen, zur Konfliktlösung an dem im Verbraucherinteresse geschaffenen und kostenfrei ausgestalteten Verfahren teilzunehmen. Und kommt es auch noch zu einer Einigung, ist sichergestellt, dass sich der ursprüngliche Konflikt nicht geschäftsschädigend auswirkt. Die Reputation des Rechtsbeistandes hat keinen dauerhaften Schaden erlitten.

Wie ist es aber mit dem angestrebten Ziel, den Streit erfolgreich und schnell zu beenden? Verzögert das dem Gerichtsverfahren vorgeschaltete Schlichtungsverfahren nicht die Streitbeendigung?

Anders als im Gerichtsverfahren gilt für die Verbraucherschlichtung die gesetzliche Garantie, dass innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Schlichtungsakte ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet wird. Begünstigt wird die Kürze der Verfahrensdauer dadurch, dass in dem schriftlichen und unbürokratischen Verfahren nur der Urkundenbeweis zulässig ist. Aktuell wird der Schlichtungsvorschlag innerhalb von 55 Tagen an die Beteiligten zur Stellungnahme versandt. Und es werden die Bemühungen verstärkt, noch vor der Erarbeitung des Schlichtungsvorschlags eine zügige gütliche Einigung zu erzielen.

Qualitätssichernd ist, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Schlichtungsstelle selbst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, sie die Feinheiten des RVG ob ihrer täglichen Beschäftigung mit dieser Materie bestens kennen und die üblichen Kontaktabläufe zwischen Rechtsanwalt- und Mandantschaft nachvollziehen können. Nicht selten gelingt es der Schlichtungsstelle, die Mandantschaft davon zu überzeugen, dass die Rechnung korrekt oder ein Schaden nicht entstanden ist. Die Annahmquote der Schlichtungsvorschläge lag 2021 bei gut 62%.

Zum Fazit: die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bietet der Rechtsanwaltschaft die Chance, einen Streit mit der Mandantschaft unter Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses schnell und gesetzesorientiert zu beenden. Sie ist eine Abkürzung auf dem Weg zu einer Konfliktlösung, bei der beide Parteien ihr Gesicht wahren.

Änderung von BORA und FAO treten in Kraft

Die Satzungsversammlung hatte in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2021 Änderungen u. a. zu der Regelung des Verbots widerstreitender Interessen in § 3 BORA sowie Anpassungen der Fachanwaltsordnung bei der künftig so bezeichneten Fachanwaltschaft für Insolvenz- und Sanierungsrecht und der Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht beschlossen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden durch das Bundesministerium für Justiz geprüft (§ 191e BRAO). Mit Schreiben vom 23. März 2022 hat der Bundesminister der Justiz der Bundesrechtsanwaltskammer mitgeteilt, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung vom 6. Dezember 2021 zur Änderung der BORA und der FAO keine Bedenken bestehen. Die Beschlüsse wurden am 25. März 2022 auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und sind am 1. Juni 2022 in Kraft getreten; die Änderung des § 3 BORA wird am 1. August 2022 in Kraft treten.

Aus der Fachanwaltsbezeichnung „Insolvenzrecht“ wird „Insolvenz- und Sanierungsrecht“

Demnach sind am 1. Juni 2022 Änderungen zur bisherigen Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht in §§ 1, 5 Abs. 1 g) und 14 FAO in Kraft getreten, wonach die Fachanwaltsbezeichnung künftig Insolvenz- und Sanierungsrecht lautet. Dies vor dem Hintergrund, dass es im Bereich der Insolvenzen nicht nur Liquidationsfälle, sondern auch Sanierungs- und Fortführungsfälle gibt (vgl. § 1 InsO).

Anlass für die darüber hinaus gehenden Änderungen hinsichtlich der nachzuweisenden Fälle und der besonderen theoretischen Kenntnisse war das zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG).

Die Neuregelungen finden Sie hier: https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/7-sv/Beschluesse_2._Sitzung_7._SV_Inkrafttreten-06.12.2021.pdf

Wer bereits die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht führt, erhält auf Antrag die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht statt der bisherigen Bezeichnung (§ 1 S. 3 FAO n. F.). Die betroffenen Fachanwältinnen und Fachanwälte werden von uns angeschrieben.

Beschlüsse der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung zur BORA

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 29. und 30. April dieses Jahrs beschlossen § 4 Abs. 1 BORA aufzuheben. Mit der Streichung soll klargestellt werden, dass es keine berufsrechtliche Pflicht zur Führung eines Sammelanderkontos „auf Vorrat“ gibt. § 43 a Abs. 5 BRAO lässt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten insoweit die Wahl, Fremdgelder unverzüglich an die berechnigte Person weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.

Ferner wurde beschlossen einen neuen § 5a BORA einzufügen. § 5a BORA regelt, dass die Kenntnisse im Berufsrecht gem. § 43f. BRAO durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit mindestens 10 Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgenden Themen umfassen soll:

- Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen
- Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 5a BORA
- Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 33 BORA
- Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht

nachgewiesen werden.

Die vollständigen Beschlüsse einschließlich einiger redaktioneller Änderungen der BORA finden Sie [hier](#).

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom BMJ geprüft werden.

Neue Versicherungspflichten für Berufsausübungsgesellschaften

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat [FAQs](#) zur neuen Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften erstellt und gibt dort Antworten auf viele wichtigen Fragen, die sich aus der am 1. August 2022 in Kraft tretenden BRAO Reform ergeben. Nach § 59 BRAO n. F. ist ab dem 1. August 2022 jede Berufsausübungsgesellschaft – unabhängig von der Rechtsform und der Zulassung – dazu verpflichtet, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten. Wir empfehlen daher allen Rechtsanwaltssozietäten, rechtzeitig entsprechende Versicherungsverträge abzuschließen bzw. ihren Versicherungsschutz anzupassen.

50. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat nach Art. 59 DS-GVO i.V.m. § 15 HDSIG seinen 50. Tätigkeitsbericht Datenschutz für 2021 nebst 4. Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit vorgelegt und unter https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/50_Taetigkeitsbericht_0.pdf veröffentlicht.

Eine Zusammenstellung der insbesondere aus anwaltlicher Sicht relevanten Themen finden Sie auf unserer Homepage unter: https://www.rak-ffm.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Mitglieder/Datenschutz/Taetigkeitsbericht2021-Datenschutz.pdf

CCBE-Guide „Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte“

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat seinen [Praxisleitfaden](#) aktualisiert, mit dem er Anwältinnen und Anwälte bei Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) unterstützen will. Anhand eines Fragenkatalogs werden – untergliedert nach dem vorausgehenden Verfahren vor nationalen Gerichten und dem Verfahren vor dem EGMR- Praxishinweise zum Einreichen der Beschwerde, zum Umgang mit der Kanzlei des Gerichts, zur Nutzung des Beschwerdeformulars, zum Ablauf mündlicher Verhandlungen, zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und zu zahlreichen weiteren Aspekten des Verfahrens vor dem EGMR gegeben. Der aktualisierte Leitfaden berücksichtigt das zum 1. Februar 2022 geänderte Verfahrensrecht.

Austausch alter beA-Karten wegen bevorstehenden Ablaufs der Gültigkeit

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer im Mai diesen Jahres begonnen hat, die ausgegebenen beA-Karten auszutauschen, da alle beA-Karten nach und nach ihre Gültigkeit verlieren.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hierüber sowie zum Ablauf des Verfahrens in einem [Informationsschreiben](#) vom 9. Mai 2022 informiert.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Einreichen einer Schutzschrift per beA

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Mit einer Schutzschrift kann man sich vorbeugend gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung verteidigen (§ 945a I ZPO), z. B. als Reaktion auf eine Abmahnung. Bereits seit 2016 existiert ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften, das vom hessischen Justizministerium bereitgestellt wird (s. beA-Newsletter 5/2021). Schutzschriften sind beim Zentralen Schutzschriftenregister (ZSSR) einzureichen und gelten dann bundesweit als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder (§ 945a II 1 ZPO) und allen Arbeitsgerichten der Länder (§§ 62 II 3, 85 II 3 ArbGG) als eingereicht. Im Folgenden wird das Einreichen einer Schutzschrift per beA beschrieben.

Anforderungen an das Einreichen

Die Schutzschrift muss als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das regelt die aufgrund von § 945b ZPO erlassene Schutzschriftenregisterverordnung (§ 2 II SRV). Zusätzlich ist – wie auch sonst bei Schriftsätzen an Gerichte – für die Weiterverarbeitung beim ZSSR ein Strukturdatensatz zu übermitteln (§ 2 I 2 SRV). Dieser ist auf der Website des ZSSR als elektronisches Formular eingestellt. Er kann dann über die Website des ZSSR versandt oder als XJustiz Datensatz auf dem lokalen Rechner des Nutzers gespeichert und anschließend gemeinsam mit der Schutzschrift und ihren Anlagen per beA versandt werden.

Empfängerauswahl

Das ZSSR kann man in der Empfängersuche der beA Webanwendung ganz einfach aufrufen, indem man im Gesamtverzeichnis danach sucht. Als Suchbegriffe kann man z. B. „zentrales“ und als Ort „Frankfurt“ verwenden. Dann wird das ZSSR als Empfänger in der Ergebnisliste angezeigt.

Erstellen des Strukturdatensatzes

Für das Erstellen des Strukturdatensatzes hat die Ende Februar 2022 ausgerollte beA-Version 3.10 (dazu beA-Sondernewsletter 5/2022) Vereinfachungen umgesetzt:

Die beA Webanwendung gibt, wenn das ZSSR als Empfänger ausgewählt wird, nunmehr direkt einen Link zur Webseite des ZSSR an, über die der Strukturdatensatz erstellt werden kann. Wenn man mit der Maus über den Link fährt, wird dieser mit einer Unterstreichung kenntlich gemacht und kann dann angeklickt werden. Zuvor sollte man jedoch den Nachrichtentwurf vorsorglich speichern, um später wieder darauf zugreifen zu können.

Über die Schaltfläche „XJustiz-Download“ kann man auf der Webseite des ZSSR den Strukturdatensatz erzeugen, um ihn später zusammen mit der Schutzschrift und ihren Anlagen über das beA zu versenden. Zunächst füllt man dazu die Formularfelder aus, die u.a. nach der Bezeichnung der Parteien und dem Verfahrensgegenstand Fragen (vgl. § 2 I 2 i.V.m. § 1 II 1 Nr. 1 und 2 SRV). Den hieraus erzeugten Strukturdatensatz speichert man unter dem (automatisch erzeugten) Dateinamen xjustiz_nachricht.xml.

Fertigstellen der beA-Nachricht

Um die Schutzschrift einzureichen, geht man nach dem Erstellen und Speichern des Strukturdatensatzes zurück in die beA-Webanwendung. Über die Schaltfläche „Externen Strukturdatensatz hochladen“ kann man dann den zuvor gespeicherten ZSSR Strukturdatensatz auswählen und hochladen; die beA Webanwendung generiert dann nicht wie sonst beim Versenden an Gerichte einen eigenen Strukturdatensatz. Der im ZSSR Portal angegebene Verfahrensgegenstand wird automatisch als Betreff in den Nachrichtenentwurf übernommen.

Das beA System erinnert daran, dass ein auf der Website des ZSSR erzeugter Strukturdatensatz nur über die Funktion „Externen Strukturdatensatz hochladen“ dem Nachrichtenentwurf beigefügt wird. Versucht man stattdessen, eine Datei mit dem Namen „xjustiz_nachricht.xml“ mittels der Funktion „Anhang hochladen“ hinzuzufügen, erscheint ein Hinweis, wie man richtig verfahren soll.

Vor dem Versand der beA Nachricht müssen schließlich noch die Schutzschrift und etwaige Anlagen dem Nachrichtenentwurf hinzugefügt werden. Dabei sind die Dateinamen zu verwenden, die man zuvor im Eingabeformular von ZSSR angegeben hat.

Ausführliche Informationen zum Einreichen von Schutzschriften finden sich auf der [Website des ZSSR](#).

Elektronische Zwangsvollstreckung – wie geht das?

von Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Auch im Bereich der Zwangsvollstreckung gilt für Anwältinnen und Anwälte seit dem 1. Januar 2022 gem. § 753 V i.V.m. § 130d ZPO die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs. Daher stellt sich die Frage, wie die verschiedenen Dokumente, die bei der Beantragung von Vollstreckungsmaßnahmen eine Rolle spielen, einzureichen sind. Die BRAK hat gemeinsam mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) einen Katalog erarbeitet, der Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Zwangsvollstreckung gibt. Sie werden nachfolgend im Überblick dargestellt.

Wie reicht man Vollstreckungsaufträge ein?

Vollstreckungsaufträge müssen gem. § 753a ZPO i.V.m. § 130d ZPO als elektronisches Dokument eingereicht werden. Für Anwältinnen und Anwälte bedeutet dies in erster Linie eine Einreichung per beA (vgl. § 130a IV Nr. 2 ZPO, § 4 I Nr. 1 ERVV).

Gerichtsvollzieher nehmen ebenfalls am elektronischen Rechtsverkehr teil. Sie können entweder direkt adressiert werden oder über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des zuständigen Amtsgerichts. Einige Amtsgerichte haben spezielle Postfächer für ihre Gerichtsvollzieherverteilerstellen eingerichtet, die, falls vorhanden, hierfür genutzt werden sollten.

Fristwahrende Schriftsätze und Eilt Anträge sollten telefonisch angekündigt werden, um deren rechtzeitige Bearbeitung sicherzustellen.

Wie legt man den Vollstreckungstitel vor?

§ 754 ZPO verlangt, dass dieser dem Gerichtsvollzieher – zusammen mit dem Vollstreckungsauftrag – in der vollstreckbaren Ausfertigung übergeben wird. Der Titel ist also weiterhin **in Papierform** einzureichen.

In diesen Fällen entsteht ein zweigeteiltes Verfahren (**Hybridverfahren**). Dem elektronischen Antrag muss der Titel im Original postalisch nachgesandt werden, am besten mit dem Hinweis, dass bereits ein elektronischer Vollstreckungsantrag vorliegt, und unter Angabe des Datums des Antrags. Die Gerichtsvollzieher bitten darum, in solchen Fällen den Antrag nicht erneut postalisch einzusenden. In nicht eilbedürftigen Fällen empfiehlt es sich, abzuwarten, bis das Gericht die Vorlage des Titels im Original verlangt, und erst dann den Titel unter Angabe des Aktenzeichens zu übersenden; das erleichtert dem Gericht die Zuordnung der Titel.

Ein derartiger Medienbruch ist unbefriedigend und führt zu Verzögerungen, die an sich unnötig wären. Dem Gesetzgeber ist das Problem bekannt, BRAK und Deutscher Gerichtsvollzieherbund haben mehrfach darauf hingewiesen, dass die Vorschriften zur Vorlage von Originalen gerade im Zwangsvollstreckungsrecht angepasst werden müssen. Leider ist dies bislang nicht erfolgt. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist derzeit in der Diskussion. BRAK und DGVB werden sich für eine schnelle Umsetzung einsetzen.

Ein **rein elektronisches Verfahren** gilt nach § 754a ZPO sowie nach § 829a ZPO für Vollstreckungsbescheide, deren fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderung und Kosten nicht mehr als 5.000 Euro beträgt. In diesen Fällen ist der Vollstreckungsbescheid samt Zustellungsbescheinigung einzuscannen und als elektronisches Dokument vorzulegen (§ 754a I Nr. 3 ZPO). Zusätzlich muss der Gläubiger nach § 754a I Nr. 4 ZPO versichern, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und dass die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht. Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel, kann er die Vorlage des Vollstreckungsbescheids im Original und/oder Nachweise zu den übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen verlangen (§ 754a II ZPO).

Wie reicht man Anlagen ein?

Anlagen sind **als PDF** einzureichen. Insofern gilt nichts anderes als auch ansonsten im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten, d.h. die Vorgaben von § 130a ZPO und der ERVV sind zu beachten. Eine Ausnahme bilden hier, wie bereits erwähnt, die Vollstreckungstitel, die nicht unter §§ 754a, 829a ZPO fallen und zwingend im Original nachzureichen sind.

Aus den Beschwerdeabteilungen

Fall 1: Umgehung durch Aufforderung zur Kostenerstattung (§ 12 BORA)

Der Beschwerdegegner vertrat einen Arbeitnehmer gegen die Mandantschaft des Beschwerdeführers in einem arbeitsgerichtlichen Kündigungsschutzverfahren, das durch gerichtlichen Vergleich beendet wurde. Mit an den Beschwerdeführer gerichtetem Schreiben drohte der Beschwerdegegner die Zwangsvollstreckung an, da die Gegenseite den Vergleich zunächst nicht erfüllte. Über die für den Mandanten beantragte Festsetzung der 0,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV-RVG für die Vollstreckungsandrohung wurde gestritten, wobei die Arbeitgeberin auch hierbei durch den Beschwerdeführer vertreten war. Nach Festsetzung der Verfahrensgebühr zugunsten des durch den Beschwerdegegner vertretenen Arbeitnehmers wandte sich dieser direkt an die Mandantschaft des Beschwerdeführers und forderte Ausgleich der titulierten Kosten. Nach Auffassung der zuständigen Beschwerdeabteilung handelte es sich bei dem zugrundeliegenden Prozess und der Vollstreckungskostenerstattung insgesamt um dieselbe Angelegenheit, sodass ein Verstoß gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts nach § 12 BORA vorlag. Zur Bestimmung des Vorliegens derselben Angelegenheit sei auf § 3 BORA zurückzugreifen, wonach maßgeblich ist, ob der zugrundeliegende Lebenssachverhalt zumindest teilweise identisch ist (BeckOK BORA 30. Auflage § 12 Rd.-Nr. 10f.). Das mit dem beanstandeten Schreiben gegen die anwaltlich vertretene Gegenseite eingeleitete Zwangsvollstreckungsverfahren bezog sich auf einen Kostenerstattungsanspruch, der aus dem gerichtlichen Vergleich resultierte.

Anmerkung: Nach teilweise vertretener Auffassung gilt das Umgehungsverbot nur bei identischem Streitgegenstand (Anwaltsgericht Köln, NJW-RR 2019, 1341 unter Bezugnahme auf Gaier/Wolf/Göcken Anwaltliches Berufsrecht 2. Auflage § 12 BORA Rd.-Nr. 13; a. A. AGH Sachsen, Anwaltsblatt 2015, 525).

In Zweifelsfällen sollte die Gegenanwältin bzw. der Gegenanwalt und nicht die Gegenpartei direkt angeschrieben werden. Es hilft nicht, die anwaltliche Vertretung der Gegenseite über die direkte Kontaktierung von deren Mandantschaft lediglich in Kenntnis zu setzen, da diese Option nach § 12 Abs. 2 BORA nur bei Gefahr im Verzuge besteht. Sofern Sie die gegnerische anwaltliche Vertretung lediglich aus Kulanz ergänzend informieren, sollten Sie im Anschreiben deutlich machen, dass Ihrer Auffassung nach unterschiedliche Angelegenheiten vorliegen und Ihnen nicht bekannt ist, ob die Gegenpartei auch in der neuen Angelegenheit von der Kollegin oder dem Kollegen anwaltlich vertreten wird.

Fall 2: Tätigkeitsverbot wegen Vorbefassung als Notar (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO)

Der Beschwerdegegner hatte als Notar einen Schenkungsvertrag über die Schenkung einer Immobilie der Mutter und späteren Erblasserin an deren beide Söhne beurkundet.

Nachdem die Mutter verstorben war, verklagte die Tochter einen dieser beiden Söhne (ihren Bruder) auf Übertragung von 1/6 Miteigentumsanteil an der genannten Immobilie mit der Begründung, es handele sich um eine beeinträchtigende Schenkung im Sinne des § 2287 BGB und stützte sich auf ein gemeinschaftliches Testament der Mutter und ihres vorverstorbenen Ehemanns, nach dem auch die Klägerin als drittes Kind der Erblasserin Erbin geworden sei. Der Beschwerdegegner vertrat in diesem Prozess den Beklagten (Sohn bzw. Bruder).

Nach Auffassung der Beschwerdeabteilung lag dem Mandat derselbe Lebenssachverhalt und damit dieselbe Rechtssache wie der notariellen Protokollierung zugrunde, nachdem die Klägerin Ansprüche gegen den Mandanten des Beschwerdegegners mit der Begründung geltend machte, bei dem von ihm beurkundeten Schenkungsvertrag handele es sich um eine beeinträchtigende Schenkung. Nach Beurkundung eines Schenkungsvertrages darf der Anwaltsnotar in derselben Sache weder Schenker/in noch Beschenkte/n vertreten (Weyland / Träger BRAO 10. Auflage 2020, § 45 Rn. 9). Dem Beschwerdegegner wurde daher eine Rüge wegen Verstoßes gegen § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO erteilt.

Anmerkung: Ein Interessenwiderstreit ist für das Tätigkeitsverbot nach notarieller oder sonstiger Vorbefassung nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO nicht Voraussetzung (Weyland / Träger BRAO 10. Auflage 2020 § 45 Rn. 6), worauf im Rügebescheid auch hingewiesen wurde. Daran ändert sich auch in der ab 1. August 2022 nach der BRAO Reform geltenden neuen Fassung des § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO bei der Vorbefassung als Amtsträger oder in sonstiger neutraler Position (z.B. als Schiedsrichter oder Schlichter) nichts. Bei sonstiger außeranwaltschaftlicher beruflicher Vorbefassung besteht ein Tätigkeitsverbot ab 1. August 2022 hingegen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO n. F. nur noch bei einer Vorbefassung im widerstreitenden Interesse.

Gebühr nach Nr. 2303 Nr. 1 VV-RVG bei Vertretung vor der Gutachter- und Schlichtungsstelle der Ärztekammer

Die Gebührenabteilung XI des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat sich mit der Anfrage befasst, ob bei Vertretung von Mandantschaft in einem Schlichtungsverfahren vor der Gutachter- und Schlichtungsstelle der Ärztekammer die anwaltliche Tätigkeit mit der Gebühr nach Nr. 2303 Nr. 1 VV-RVG abgerechnet werden kann. Diese Geschäftsgebühr entsteht für Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 EGZPO).

Nach Auffassung der Gebührenabteilung ist dies zu bejahen. Mangels Einrichtung oder Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung fällt die Gutachter- und Schlichtungsstelle zwar nicht unter die erste Alternative, gehört jedoch zu den Gütestellen nach § 15a Abs. 3 EGZPO. Das Erfordernis nach § 15a Abs. 3 Satz 1 EGZPO, dass die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich betreiben, wird nach Satz 2 unwiderleglich vermutet, wenn ein Verbraucher u.a. eine branchengebundene andere Gütestelle angerufen hat, zu welcher auch die Gutachter- und Schlichtungsstellen der Ärztekammern zu rechnen sind (BGH, Urteil vom 17.01.2017, Az. VI ZR 239/15; Zöller EGZPO § 15a Rn. 21).

Selbst wenn man dies verneint, würden die Gutachter- und Schlichtungsstellen der hessischen Ärztekammern jedenfalls unter Nr. 2303 Nr. 4 VV RVG fallen, der eine Geschäftsgebühr für Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen vorsieht. Die hessischen Gutachter- und Schlichtungsstellen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des hessischen Heilberufsgesetzes gesetzlich eingerichtet.

Ergebnisse der Fachwirtsprüfungen 2022

Ende Mai konnten die Fortbildungsprüfungen abgeschlossen werden. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gratuliert allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main feiert damit ein Jubiläum, da die anspruchsvollen Prüfungen bereits seit 25 Jahren durchgeführt werden. Wir möchten uns daher auch an dieser Stelle bei allen in den Aufgabenerstellungs- und Prüfungsausschüssen ehrenamtlich tätigen Ausschussmitgliedern sehr herzlich für ihr Engagement bedanken.

An der Prüfung zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ bzw. zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ haben 29 Prüflinge teilgenommen. 17 Teilnehmer (58,6 %) haben die Prüfung mit den nachfolgend aufgeführten Noten bestanden:

Note	Sehr gut (1,0-1,4)	Gut (1,5-2,4)	Befriedigend (2,5-3,4)	Ausreichend (3,5-4,4)
Büroorganisation und Büroverwaltung	- 0,0%	3 17,6%	7 41,2%	7 41,2%
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	5 29,4%	4 23,5%	3 17,6%	5 29,4%
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	2 11,8%	- 0,0%	7 41,2%	8 47,0%
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	1 5,9%	1 5,9%	7 41,2%	8 47,0%
Mündliche Prüfung	9 52,9%	2 11,8%	6 35,3%	- 0,0%
Gesamtnote	1 5,9%	3 17,6%	10 58,9%	3 17,6%

An der Prüfung zur „Notarfachwirtin“ bzw. zum „Notarfachwirt“ haben 38 Prüflinge teilgenommen. 21 Teilnehmer (55,3 %) haben die Prüfung mit den nachfolgend aufgeführten Noten bestanden:

Note	Sehr gut (1,0-1,4)	Gut (1,5-2,4)	Befriedigend (2,5-3,4)	Ausreichend (3,5-4,4)
Büroorganisation und Büroverwaltung	- 0,0%	6 28,6%	13 61,9%	2 9,5%
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	2 9,5%	8 38,1%	9 42,9%	2 9,5%
Mandatsbetreuung im Liegenschafts- und Grundbuchrecht einschl. des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts	- 0,0%	- 0,0%	1 4,8%	20 95,2%
Mandatsbetreuung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Registerrecht, Familien- u. Erbrecht einschl. des materiellen Rechts sowie des Kosten- u. Gebührenrechts	1 4,8%	5 23,8%	10 47,6%	5 23,8%
Mündliche Prüfung	4 19,0%	3 14,3%	11 52,4%	3 14,3%
Gesamtnote	- 0,0%	3 14,3%	12 57,1%	6 28,6%

Die nächsten schriftlichen Prüfungen werden voraussichtlich im Juli 2023 stattfinden.

Neuer Podcast der BRAK – „Ohne Moos nix los! Zwangsvollstreckungsgeheimnisse eines Rechtsfachwirts“

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat einen neuen unterhaltsamen Podcast eingestellt, der sich mit der Zwangsvollstreckung und damit einem Schwerpunkt aus der Arbeit einer Rechtsfachwirtin bzw. eines Rechtsfachwirts befasst.

Diesen und weitere Podcasts der Bundesrechtsanwaltskammer finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Vocatium Rhein-Main

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main war nach zweijähriger Coronapause in diesem Jahr wieder auf der Fachmesse für Ausbildung und Studium, Vocatium Rhein-Main, vertreten (8. und 9. Juni 2022). In fast 150 Gesprächen konnten wir interessierte Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte zu den Ausbildungsberufen der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten informieren. Dabei haben wir nicht nur Listen der Kanzleien herausgegeben, die uns aktuell offene Ausbildungsplätze gemeldet haben, sondern auch auf die Ausbildungsplatzbörse auf unserer Website verwiesen. Sollten Sie für dieses oder nächstes Ausbildungsjahr noch einen Ausbildungsplatz zu vergeben haben, wäre jetzt ein guter Zeitpunkt, um dort ein Inserat einzustellen.

An unserem Messestand wurden unsere Ausbildungsabteilung am ersten Messetag tatkräftig durch Frau Eschenauer und Frau Walker aus der Kanzlei Voigt Rechtsanwalts GmbH unterstützt, die als Bürovorsteherin bzw. Auszubildende die Ausbildungsberufe aus allen Perspektiven beleuchten konnten. Am zweiten Messetag haben die beiden Auszubildenden Frau Göcer und Frau Topuridze aus der Kanzlei Clifford Chance Partnerschaft mbB anschaulich aus ihrem Azubi-Alltag berichtet.

Ihnen allen ein herzliches Dankeschön für die kompetente Unterstützung an unserem Stand - und den Kanzleien ein besonderer Dank für die Freistellung der Mitarbeiterinnen!



Weiterbildungsstipendium

Auch in diesem Jahr konnten wir für das Förderprogramm „Weiterbildungsstipendium“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) drei Stipendien an Auszubildende vergeben, die ihre Ausbildung mit besonders guten Leistungen abgeschlossen haben. Wir gratulieren den Stipendiatinnen ganz herzlich und freuen uns über so viel Motivation zur Weiterbildung!

Ziel des Förderprogrammes ist es, Berufserfahrene darin zu unterstützen, sich weiterzuentwickeln und Spitzenfachkräfte auf ihrem Gebiet zu werden. Dafür werden nicht nur Fördergelder für Weiterbildungen bereitgestellt, sondern auch Seminare, Trainings und Workshops zu Themen wie Lerntechniken, Zeit- und Selbstmanagement, Kommunikation oder Führung angeboten.

Die Bewerbungsvoraussetzungen finden Sie [hier](#).

Praktikumswoche Frankfurt am Main

Aufgrund der Corona-Pandemie haben in den letzten beiden Jahren Ausbildungsmessen und Praktika nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen oder gar nicht stattgefunden. Um diese Lücke zu schließen, bietet die OloV-Steuerungsgruppe der Stadt Frankfurt am Main nun bereits im zweiten Jahr in den Sommerferien für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren und interessierten Betrieben bzw. Kanzleien das Konzept „Praktikumswoche“, über die Website der stafftastic GmbH an. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main unterstützt diese Initiative.

Über die Website <https://praktikumswoche.de/frankfurt> werden dabei Schülerinnen und Schüler, die sich für die Unternehmensfelder interessieren, an Kanzleien und Unternehmen, die entsprechende Praktikumsplätze anbieten, vermittelt. Ziel ist es, beide Parteien für jeweils einen Tag zu einem Praktikum zusammenzuführen, das im besten Fall das Interesse an einem längeren Praktikum oder einer Ausbildung weckt. Da das Konzept darauf ausgelegt ist, dass die Jugendlichen lediglich an einem Tag in die Betriebe bzw. Kanzleien kommen, ist das Angebot sehr niederschwellig und der Aufwand entsprechend gering.

Ausbildungsvertrag Online

Seit dem 1. Mai 2022 stellt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main den elektronischen Ausbildungsvertrag zur Verfügung. Wer in diesem Jahr einen neuen Ausbildungsvertrag schließt, kann sämtliche Vertragsdaten nun bereits [online](#) erfassen und verschlüsselt an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main übermitteln. Die Anwendung erlaubt ein Speichern der Daten für künftige Verträge, um Ihnen die Bearbeitung zu erleichtern und prüft diese bereits vorab.

Selbstverständlich werden Ausbildungsverträge auch künftig in Papierform von den Vertragsparteien unterzeichnet und von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mit einem Eintragungsvermerk versehen.

Anmeldeschluss Winterabschlussprüfung 2022/2023

Der Anmeldeschluss für die diesjährige Winterabschlussprüfung 2022/2023 ist

Freitag, der 9. September 2022.

Die schriftlichen Prüfungen finden statt am:

Dienstag, den 29. November 2022

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich, (150 Minuten)

Donnerstag, den 1. Dezember 2022

Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten)

Vergütung und Kosten (90 Minuten)

Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

Die ausbildenden Kanzleien erhalten durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis zum **31. Juli 2022** ein Anmeldeformular. Die Formulare erhalten alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. März 2023 endet sowie Wiederholer.

Alle [Anmeldeformulare](#) sind auch auf den Ausbildungsseiten unserer Website zu finden.

„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Der nächste „Crashkurs“ des Vereins zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (geeignet für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr) starten voraussichtlich am Samstag, den 3. September 2022 und endet am Samstag, den 19. November 2022. Wie überall gilt auch für diese Kurse derzeit Corona-Vorbehalt.

Weitere Informationen zu den Kursen sowie die Anmeldung erhalten Sie beim VbFF - Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. Walter-Kolb-Straße 1-7, 60594 Frankfurt am Main, Ansprechpartnerin: Frau Claudia Faga, Tel. 069/79 50 99-39, E-Mail: c.faga@vbff-ffm.de und unter www.vbff-ffm.de.

Berufsbildungsbericht 2021 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Der Berufsbildungsbericht für den Kammerbezirk Frankfurt am Main für das Jahr 2021 liegt vor und ist auf der [Homepage](#) der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main abrufbar.

Mitgliederstatistik Bundesrechtsanwaltskammer

RAK	Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt		Syndikusrechtsanwalt		Rechtsanwalt		darunter						Rechtsbeistand		RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	Mitglieder § 60 Abs. 2 S. 3 BRAO	Mitglieder 01.01.2022	Partnerschaftsgesellschaften		
	gesamt	w	gesamt	w	gesamt	w	Anwaltsnotare						gesamt	w						insgesamt	davon	
							ausl. RA	WP	SIB	v. BP	PartGmbH	LLP										
BGH	0	0	0	0	38	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	38	0	0	0	
Bamberg	186	80	67	43	2341	731	0	0	3	0	0	0	4	1	12	0	0	2610	93	66	0	
Berlin	1344	602	376	213	12742	4312	651	118	167	32	136	9	0	0	129	1	1	14599	419	228	8	
Brandenburg	104	53	33	21	2013	764	0	0	7	2	19	2	0	0	16	1	0	4	2172	61	20	0
Braunschweig	163	60	128	67	1407	461	146	25	3	1	15	0	2	0	11	0	1	0	1712	51	25	1
Bremen	105	46	40	22	1623	527	138	35	10	3	7	4	2	0	9	0	0	0	1779	73	31	2
Celle	487	202	146	80	5057	1694	614	134	17	12	99	12	4	0	39	2	0	2	5737	285	117	0
Düsseldorf	1679	763	476	281	10674	3592	133	28	88	49	104	23	13	0	80	1	0	0	12923	602	230	25
Frankfurt	2912	1338	512	299	16058	5914	852	220	279	64	87	18	10	1	101	5	2	0	19600	431	285	15
Freiburg	176	80	55	24	3160	1067	0	0	20	21	49	26	4	0	41	0	0	0	3436	161	66	0
Hamburg	1188	564	337	195	9431	3248	0	0	83	58	236	35	20	0	76	5	2	3	11062	462	279	19
Hamm	1188	515	459	272	11710	3713	1321	274	25	11	47	1	6	2	67	0	0	6	13436	405	250	0
Karlsruhe	438	197	160	91	3947	1335	0	0	35	15	73	23	1	0	45	3	1	0	4595	174	100	0
Kassel	147	63	30	16	1527	504	152	30	4	1	10	4	1	0	12	0	0	0	1717	56	33	0
Koblenz	290	120	110	61	2873	983	0	0	9	6	37	10	0	0	20	0	0	0	3263	66	36	0
Köln	1704	744	437	267	10576	3609	0	0	68	24	124	25	6	0	90	1	3	7	12824	366	208	0
Meckl.-Vorp.	35	17	22	11	1293	402	0	0	4	3	22	2	0	0	5	1	0	0	1356	72	30	0
München	2888	1340	751	449	18738	7037	0	0	271	119	488	52	64	12	186	3	2	50	22683	868	588	22
Nürnberg	472	213	184	100	4045	1507	0	0	21	23	87	12	4	0	46	2	1	10	4764	163	101	0
Oldenburg	142	50	71	36	2417	751	398	87	3	13	75	7	4	0	21	0	0	0	2655	40	2	0
Saarbrücken	83	40	34	16	1268	446	0	0	7	4	15	6	0	0	22	0	0	0	1407	52	32	0
Sachsen	196	80	55	29	4183	1495	0	0	10	6	37	5	0	0	41	0	0	0	4475	152	54	0
Sachsen-Anh.	35	10	12	9	1484	524	0	0	0	1	7	1	0	0	4	2	0	0	1537	41	19	0
Schleswig	302	122	97	47	3357	1078	562	123	6	11	60	1	3	0	11	0	1	5	3776	122	1	0
Stuttgart	1096	509	449	261	6206	1961	41	1	48	30	74	30	5	0	64	0	1	6	7827	296	177	2
Thüringen	64	33	15	11	1655	540	0	0	0	2	14	3	0	0	18	0	0	0	1752	63	27	0
Tübingen	145	52	47	27	1782	569	7	0	11	3	39	5	3	0	20	0	2	0	2000	47	23	0
Zweibrücken	77	28	46	23	1217	395	0	0	4	3	15	5	2	0	8	0	0	0	1350	35	22	0
Bundesgebiet	17616	7921	5149	2971	142822	49165	5015	1075	1203	517	1976	321	158	16	1194	27	17	99	167085	5656	3050	94
Vorjahr	16537	7363	4410	2492	144733	49611	5164	1060	1172	544	2016	326	169	17	1109	27	19	88	167092	5466	2696	112
2020	15475	6853	3631	2023	146795	50126	5226	1007	1137	513	2062	355	188	18	1018	25	14	88	167234	5327	2587	93

In der letzten Ausgabe von Kammer Aktuell haben wir bereits über die Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk berichtet. Nunmehr liegt auch die durch die BRAK erstellte bundesweite Statistik vor. Zusammenfassend ist festzustellen, dass erneut ein geringer Rückgang bei den Anwaltszahlen insgesamt festzustellen ist, der Frauenanteil in allen Zulassungsarten weiter ansteigt, ein Anstieg bei den Fachanwaltschaften festzustellen ist und Arbeitsrecht nach wie vor die beliebteste Fachanwaltschaft darstellt.

So verzeichneten zum Stichtag 1. Januar 2022 die 28. Rechtsanwaltskammern insgesamt 167.085 Mitglieder (inkl. Gesellschaften). Im Vergleich zum Vorjahr (167.092) bedeutet dies erneut einen - wenn auch geringen - Rückgang um 7 Mitglieder (0,004%).

Insgesamt waren 0,06% weniger und damit noch 165.587 Rechtsanwälte* (Vorjahr: 165.680) zugelassen. Zuwachs gibt es bei den Rechtsanwältinnen. Waren im Vorjahr noch 59.466 (35,9%) Rechtsanwältinnen zugelassen, sind dies 2022 schon 60.057 (36,27%).

Erneut haben sich die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt und Rechtsanwältin zugunsten der Syndikus-Zulassungen deutlich verringert. Zum 1. Januar 2022 waren 142.822 (Vorjahr: 144.733; -1.911) Rechtsanwälte in Einzelzulassung, 5.149 Syndikusrechtsanwälte (Vorjahr: 4.410; +739) und 17.616 (Vorjahr: 16.537; +1.079) Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung zugelassen.

Der Frauenanteil ist in allen Zulassungsarten weiter angestiegen, liegt bei den Syndizi jedoch noch einmal deutlich höher als bei den Einzelzulassungen (34,42%). 44,96% der doppelt Zugelassenen und sogar 57,7% der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.

Wie auch in den Vorjahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 5.015 liegt sie um 2,89% unter dem Vorjahr (5.164).

Die Zahl der Fachanwälte ist dagegen abermals gestiegen: So gab es zum Stichtag 45.960 Fachanwälte (Vorjahr: 45.732). Davon waren 14.872 Fachanwältinnen (Vorjahr: 14.677). Damit liegt der Frauenanteil weiterhin bei 32,1 %. Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,8 % auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,8 % auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat ebenfalls weiter zugenommen und beträgt nun insgesamt 58.229 (Vorjahr: 57.861). Davon erwarben 34.901 Rechtsanwälte (davon 12.079 weiblich) einen Fachanwaltstitel, 9.846 Rechtsanwälte (davon 2.577 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.213 Rechtsanwälte (davon 216 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.055). Dieser folgt die Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.137), die mit 59 % weiterhin den höchsten Frauenanteil aufweist (Vorjahr: 58,8 %). Gleichzeitig hat sie allerdings neben den Fachanwaltschaften für Steuerrecht, für Sozialrecht und nun auch für Bank- und Kapitalmarktrecht erneut einen Rückgang zu verzeichnen. Die höchsten Zuwächse hatten die Fachanwaltschaften Arbeitsrecht, Verkehrsrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht zu verbuchen, gefolgt von Erbrecht, Informationstechnologierecht, Strafrecht und Medienrecht.

Gesetzesentwurf für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Im April hat das BMJ einen [Gesetzesentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden](#) vorgelegt, mit dem der bislang lückenhafte und unzureichende Schutz hinweisgebender Personen, sog. Whistleblower, ausgebaut werden soll. So sollen diese, wenn sie die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Anforderungen an eine Meldung oder Offenlegung einhalten, vor Benachteiligungen wie Kündigungen, Versetzungen oder Disziplinarmaßnahmen geschützt werden.

Institutionelles Kernstück des Hinweisgeberschutzsystems sind die internen und externen Meldestellen (§§ 12 31 HinSchG E), die hinweisgebenden Personen für eine Meldung zur Verfügung stehen. Entsprechend den Richtlinienvorgaben sind hinweisgebende Personen frei darin, sich zwischen der Meldung an eine interne und an eine externe Stelle zu entscheiden (§ 7 HinSchG E). Die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen betrifft sowohl die Privatwirtschaft als auch den gesamten öffentlichen Sektor, sofern bei der jeweiligen Stelle in der Regel mindestens 50 Personen beschäftigt sind. Spielräume, die die Richtlinie für Erleichterungen für Wirtschaft und Verwaltung bietet, wurden wahrgenommen.

Eine zentrale externe Meldestelle des Bundes soll beim Bundesamt für Justiz eingerichtet werden (§ 19 HinSchG E). Daneben werden die bestehenden Meldesysteme bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie beim Bundeskartellamt als weitere externe Meldestellen mit Sonderzuständigkeiten weitergeführt.

Der Gang an die Öffentlichkeit (§ 32 HinSchG E) ist den Richtlinienvorgaben folgend nur unter engen Voraussetzungen, etwa bei der Gefahr irreversibler Schäden, vorgesehen. Verstöße gegen wesentliche Vorgaben des Gesetzes können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§ 40 HinSchG E). Dies gilt beispielsweise für das Behindern von Meldungen oder das Ergreifen von Repressalien.

Gesetzesentwurf zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat im Mai einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe“ vorgelegt.

Mit dem geplanten Gesetz soll insbesondere die Registrierung der und die Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz zentralisiert sowie eine umfassende bußgeldrechtliche Sanktionsregelung für jegliche Form geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen geschaffen werden.

Die Aufsicht über registrierte Personen nach § 10 RDG (d.h. Inkassodienstleister, Rentenberaterinnen und Rentenberater sowie Rechtsdienstleistende in einem ausländischen Recht) obliegt nach § 19 Abs. 1 RDG derzeit den Landesjustizverwaltungen, die diese Aufgabe auf zahlreiche Gerichte und Staatsanwaltschaften übertragen haben. Die daraus resultierende Zersplitterung der Aufsicht führt u.a. zu Schwierigkeiten in der Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis, weshalb die Registrierung der und die Aufsicht über die nach dem RDG registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz zentralisiert werden soll.

Des Weiteren führt die aktuelle Fassung der Bußgeldvorschriften in zahlreichen Fallgestaltungen zu Ergebnissen, die wertungsmäßig kaum nachvollziehbar sind. So stellt etwa die unbefugte Erbringung der in § 1 Abs. 1 RDG genannten Rechtsdienstleistungen (nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 RDG) sowie von steuerberatenden Tätigkeiten (nach § 160 des Steuerberatungsgesetzes) eine Ordnungswidrigkeit dar. Demgegenüber ist die Erbringung anderer, d.h. insbesondere der Rechtsanwaltschaft vorbehaltenen Rechtsdienstleistungen, weder straf- noch bußgeldbewehrt.

Mit der Neuregelung in den §§ 3 und 20 RDG soll deshalb eine umfassende bußgeldrechtliche Sanktionsregelung für jegliche Form geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen geschaffen werden.

Mit dem Gesetz sollen außerdem kleinere Anpassungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe vorgenommen werden:

So wird das ab dem 1. August 2022 geltende Tätigkeitsverbot für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 45 I Nr. 3 BRAO n. F. bei beruflicher Vorbefassung im widerstreitenden Interesse nachgebessert. Es gilt nach § 45 II 1 BRAO n. F. auch für Anwältinnen und Anwälte, die ihren Beruf gemeinsam mit der/dem Betroffenen ausüben. Diese Sozietäts-erstreckung soll künftig für Fälle abgeschaffen werden, in denen das Tätigkeitsverbot auf einer wissenschaftlichen Mitarbeit in der Zeit vom Beginn des rechtswissenschaftlichen Studiums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes beruht. Für Patentanwältinnen und -anwälte soll eine Parallelregelung geschaffen werden.

Weitere im Referentenentwurf vorgesehene Änderungen betreffen die Niederlassung ausländischer Anwältinnen und Anwälte in Deutschland gem. § 206 BRAO n.F. bzw. § 157 PAO n.F., die Gleichstellung von Diplom-Juristen nach dem Recht der früheren DDR sowie kleinere Anpassungen im StBerG.

Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Die 93. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) fand unter dem Vorsitz des Landes Bayern am 1. und 2. Juni 2022 statt.

Die Tagesordnung sowie die Beschlüsse der 93. JuMiKo finden Sie unter nachfolgendem Link: <https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/Fruerjahrskonferenz/index.php>

Jobportal des BFB

Der Bundesverband der Freien Berufe e.V. hat ein Jobportal für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer eingerichtet. Unter www.freieberufe-jobportal.de bietet er mit Unterstützung seiner Mitgliedsverbände aktuelle Stellen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze an. Das Jobportal wendet sich vorrangig, aber nicht ausschließlich an Geflüchtete aus der Ukraine, um ihnen einen Berufseinstieg in Deutschland bei den Freien Berufen zu erleichtern. Das Jobportal soll mittel- und langfristig aber auch für alle Arbeitssuchenden bei den Freien Berufen gelten.

Ab sofort haben Sie daher als Freiberufler die Möglichkeit, kostenfrei Angebote für Jobs, Ausbildungsstellen und Praktikumsplätze in dieses Portal einzustellen. Vor Veröffentlichung werden alle Angebote individuell geprüft, sodass sichergestellt ist, dass keine unpassenden Angebote auf der neuen Jobplattform eingestellt werden.

AI4Lawyers Guide

Künstliche Intelligenz hält zunehmend Einzug in die anwaltliche Praxis, was viele Chancen, jedoch bekanntermaßen auch Risiken mit sich bringt. Daher hat der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) im März 2022 gemeinsam mit der European Lawyers Foundation (ELF) seinen Leitfaden AI4Lawyers veröffentlicht. Er gibt einen Überblick über die Chancen und Risiken der Anwendung künstlicher Intelligenz (KI) in Anwaltskanzleien.

Das Handbuch beschreibt u.a. die grundsätzliche Terminologie und die Kategorien solcher Tools, sowie deren mögliche Einsatzszenarios insbesondere auch in kleineren Anwaltskanzleien.

Typische Kategorien solcher Anwendungen sind z. B. Tools zum Verfassen von Schriftsätzen, zur Dokumentenanalyse, zur Analyse von Rechtsprechung und Gesetzen, „Speech to Text Tools“, Chatbots sowie Anwendungen, welche die Kanzleiorganisation unterstützen sollen.

Das Handbuch befasst sich auch mit den Risiken, welche der Einsatz von KI Technologien für die anwaltlichen Berufspflichten birgt, wie insbesondere die Nutzung von Cloud Diensten und die Nichterklärbarkeit von Algorithmen.

Das Handbuch, welches nur in englischer Sprache vorliegt finden Sie [hier](#).

CCBE-Handbücher zur Geldwäschebekämpfung

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat in Zusammenarbeit mit der European Lawyers Foundation und der Europäischen Kommission zwei Leitfäden zur anwaltlichen Geldwäscheprävention veröffentlicht. Eines der Handbücher richtet sich an Anwältinnen und Anwälte, welche an Geldwäscheschulungen teilnehmen, das andere an die Trainer solcher Schulungen. Im Teilnehmerhandbuch wird zunächst erklärt, worum es sich bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handelt und inwiefern dies für die Anwaltschaft von Relevanz ist. Danach setzt sich der Guide u.a. mit dem risikobasierten Ansatz, Kundensorgfaltspflichten, Meldepflichten, und wirtschaftlichem Eigentum auseinander. Thematisiert wird auch die anwaltliche Vertraulichkeit einschließlich europäischer Rechtsprechung. Das letzte Kapitel widmet sich dem Thema Sanktionen. Im Trainerhandbuch sind u.a. Fallbeispiele, weiterführende Trainingsmaterialien sowie allgemeine Hinweise für eine erfolgreiche Geldwäscheschulung enthalten.

Das Teilnehmerhandbuch kann [hier](#) abgerufen werden.

10. Soldan Moot

Der studentische Wettbewerb wurde 2012 von der Soldan Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJFT), der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltsverein ins Leben gerufen. Mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs wurde das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover beauftragt.

Dieses Jahr feiert der Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis sein 10. Jubiläum und das endlich wieder in Präsenz, nachdem Corona zwei digitale Wettbewerbbesunden gefordert hatte.

Und wie immer sind auch dieses Jahr erfahrene Anwältinnen und Anwälte als Korrektoren gefragt. Wer in dieser Funktion am Wettbewerb mitwirken möchte, hat die Aufgabe, die von den Teams erstellten Schriftsätze hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil zu bewerten. Jede/r Korrektor/in erhält jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagtenchriftsätze. Die Klageschriftsätze der teilnehmenden Teams müssen bis zum 4. August 2022, die Klageerwiderungen bis zum 8. September 2022 am Lehrstuhl eingehen. Entsprechend sind die Korrektoren in der Pflicht, die eingereichten Schriftsätze bis zum 26. September 2022 zu bewerten.

Höhepunkt des Wettbewerbs sind die mündlichen Verhandlungen, die vom 5. – 8. Oktober 2022 in Hannover stattfinden werden. Auch hierfür werden erfahrende Anwältinnen und Anwälte gesucht, die die Vorträge und Plädoyers der teilnehmenden Teams als Richterinnen/Richter bzw. Juror/in beurteilen.

Wenn Sie oder auch Kollegen von Ihnen Interesse haben, den Moot Court auf diese Weise zu unterstützen, können Sie sich [hier](#) anmelden.

Weitere Informationen zum Wettbewerb, eine genaue Terminübersicht sowie viele weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Schlichtungsstelle: Beirat

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt unabhängig, neutral und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandantinnen/Mandanten und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, d. h. bei Gebühren- und/oder Schadensersatzforderungen. Sie wurde im Jahr 2011 durch die Bundesrechtsanwaltskammer initiiert und ist als Verbraucherschlichtungsstelle gesetzlich anerkannt.

Der Beirat der Schlichtungsstelle berät diese in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Ihm gehören neun Mitglieder an, die aus der Bundesrechtsanwaltskammer, den Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Anwaltschaft und der Verbraucher sowie aus der Versicherungswirtschaft und der Politik stammen.

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

In seiner konstituierenden Sitzung am 25. April 2022 wählte der neu zusammengesetzte Beirat Michael Then, Schatzmeister der BRAK, erneut zum Vorsitzenden. Then hatte dieses Amt bereits seit 2018 inne. Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats wurde DAV-Vizepräsident Martin Schafhausen gewählt.



Erfolgreiches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion und Hochwasserhilfe 2021

Die Hülfskasse Deutsche Rechtsanwälte bedankt sich sehr herzlich für die eingegangenen Spenden im Jahr 2021 bei allen Spenderinnen und Spendern. Aufgrund der großen Resonanz konnte sie bundesweit einen Spendeneingang in Höhe von 224.700,85 Euro verzeichnen. Dieses Ergebnis ermöglichte es, in allen Kammerbezirken sowohl bedürftige Erwachsene als auch deren Kinder mit jeweils 700,00 Euro zu unterstützen.

Im vergangenen Jahr zahlte die Hülfskasse zudem an vom Hochwasser geschädigte Kanzleien in Nordrhein Westfalen und Rheinland Pfalz insgesamt 34.000 Euro aus. Zum Teil standen ganze Büros unter Wasser, in einem Fall war das gesamte Haus von den Fluten zerstört worden.

Die einzelnen Kanzleien wurden von der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltsverein genannt.

Wenn Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte oder Sie selbst betroffen sind, wenden Sie sich gern an die Hülfskasse. Die Hülfskasse kann auch im Laufe des Jahres, nicht nur zur Weihnachtszeit, unbürokratisch behilflich sein, z. B. mit Zuschüssen zu Krankheitskosten und nach wie vor auch im Rahmen der Hochwasserhilfe.

Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte, Steintwietenhof 2, 20459 Hamburg
Tel. (040) 36 50 79, Fax (040) 37 46 45, www.huelfskasse.de; info@huelfskasse.de

DAI

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



HERA
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: info@rak-ffm.de
www.rak-ffm.de

Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

Layout und Umsetzung

www.pksatz.de